

### In dieser Ausgabe lesen Sie:

■ **Editorial** ..... 2

#### ■ **Versorgungswirtschaft**

Das vereinfachte Verfahren zur Mehrerlösabschöpfung ..... 2

Ertragswertermittlung von Teilnetzen ..... 3

Verbot von Nebenleistungen „im Zusammenhang“ mit Konzessionsverträgen ..... 5

#### ■ **Verkehrswirtschaft**

Anreizsystem für die wirtschaftliche Geschäftsführung ..... 6

EuGH zur Einhaltung von Transparenzvorgaben ..... 7

#### ■ **Steuerrecht**

Unternehmereigenschaft im Bereich der Vermögensverwaltung ..... 9

Steuerlicher Querverbund: Verwaltungsauffassung bestätigt ..... 9

#### ■ **Vergaberecht**

Vergabefreie Inhouse-Geschäfte auf dem EuGH-Prüfstand ..... 10

#### ■ **Corporate Governance**

Neuregelung zur Offenlegung von Bezügen geplant ..... 11

# Mehrerlösabschöpfung in der Versorgungswirtschaft

## Verfahren und Gestaltungsoptionen

## Editorial

Wichtige Gestaltungsfragen im Zusammenhang mit der Mehrerlösabschöpfung bei Gas- und Stromversorgern sowie die Anforderungen im Rahmen der Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen in der Verkehrswirtschaft sind die zentralen Schwerpunkte der Berichterstattung in dieser PKF themen-Ausgabe. So sollten die Verantwortlichen in der Versorgungswirtschaft – sofern noch nicht geschehen – das u.E. recht attraktive Angebot der Bundesnetzagentur prüfen, über einen pauschalen Abschlag sonst entstehende Berechnungsaufwendungen größeren Umfangs zu vermeiden. Ein ebenfalls aufwendiges Verfahren ist das der Ertragswertermittlung von Teilnetzen – unser zweiter Beitrag erläutert Ihnen, wie dies trotz aller Schwierigkeiten aber letztlich doch gelingen kann. Ohne eine detaillierte Betrachtung aller in die Berechnung einfließenden Daten wird es aber nicht gehen.

Hohe Anforderungen an die mit der Informationsverarbeitung betrauten Mitarbeiter des Rechnungswesens bringt auch die Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen im Rahmen der Verkehrswirtschaft mit sich, denn differenzierte Auswertungen in der Buchhaltung sind nötig, um auf dem EuGH-Prüfstand bestehen zu können – lesen Sie mehr dazu auf S. 7.

Nach steuerlichen Einzelfragen und der Analyse einer EuGH-Entscheidung über vergabefreie Inhouse-Geschäfte greift der letzte Beitrag in diesem Heft wiederum ein Führungsthema auf: Ob die Bezüge der Leitungs- und Aufsichtsorgane aufgrund gesetzlicher Verpflichtung demnächst offengelegt werden müssen, ist eine noch nicht entschiedene, aber sicher Spannung(en) für 2010 versprechende Frage.

Eine informative Lektüre, schöne Festtage und Alles Gute für 2010 wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF

## Versorgungswirtschaft

### Das vereinfachte Verfahren zur Mehrerlösabschöpfung

#### Ein attraktives Angebot der Bundesnetzagentur?

**Die Bundesnetzagentur (BNetzA) bietet ein vereinfachtes Verfahren an, bei dem alle bestehenden Unsicherheiten durch eine pauschalen Abschlag von einem Drittel abgegolten werden. Es dürfte für viele Versorger ratsam sein, dieses Angebot zu nutzen.**

#### 1. Hintergrund: BGH-Rechtsprechung

Mit Beschluss vom 14.8.2008 (Az.: KVR 39/07) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Mehrerlöse, die ein Netzbetreiber dadurch erzielt hat, dass er bis zur erstmaligen Genehmigung kostenbasierter Netznutzungsentgelte in der Strom- und Gasversorgung seine ursprünglichen Entgelte beibehalten hat, periodenübergreifend auszugleichen sind. Schon früh haben die Regulierungsbehörden die konsequente Umsetzung der sog. Mehrerlösabschöpfung (MEA) angekündigt. Demgegenüber blieb die Frage der konkreten Ausgestaltung lange Zeit offen.

#### 2. Das Angebot der BNetzA

Im Oktober 2009 haben alle Stromnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der BNetzA ein Schreiben erhalten, in dem ein sog. „vereinfachtes Verfahren“ zur Abwicklung der MEA angeboten wird. Auf die ermittelten Mehrerlöse inkl. einer Verzinsung wird dabei ein pauschaler Abschlag von einem Drittel vorgenommen, mit dem sämtliche Unsicherheiten pauschal abgedeckt sein sollen. Damit bleibt die BNetzA hinter der Praxis der Landesregulierungsbehörden, die z. B. in Bayern einen hälftigen Abschlag anbieten, zurück.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren ist mit einem unbedingten und vorbehaltlosen Rechtsmittelverzicht verbunden. Allerdings können sich die Netzbetreiber über die Dauer des Abschöpfungszeitraums – zwischen ein und neun Jahren beginnend mit dem Jahr 2010 – frei entscheiden.

#### 3. Bilanzielle Konsequenzen

Zum 31.12.2008 war eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilden. Dabei waren die Mehrerlöse in voller Höhe zurückzustellen.

Soweit die gesellschaftsrechtliche Entflechtung erst später umgesetzt wurde, waren die Rückstellungen bei den damaligen Netzbetreibern zu bilden, da diese die Mehrerlöse tatsächlich vereinnahmt hatten.

Mit der Annahme des vereinfachten Verfahrens hat der heutige Netzbetreiber im Jahresabschluss zum 31.12.2009 eine Rückstellung in Höhe des festgestellten Betrags zu passivieren. Steht dem heutigen Netzbetreiber das Recht zu, einen Rückgriffsanspruch gegen den damaligen Netzbetreiber geltend zu machen, ist dieser zu aktivieren. Ob der Vorgang insgesamt ergebnisneutral ist, hängt vom Umfang des Rückgriffsrechts ab.

Auch in den Fällen, in denen Netzbetreiber noch kein Einvernehmen mit der zuständigen Regulierungsbehörde erzielt haben, ist die Bilanzierung der MEA zum 31.12.2009 zu überprüfen. Dabei dürfte es nicht zu beanstanden sein, wenn die Höhe der Rückstellung auf den Betrag lautet, der im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens analog zur Vorgehensweise der BNetzA zu erwarten wäre.

Für die Geschäftsjahre 2010 ff. mindert der heutige Netzbetreiber seine Erlösobergrenze entsprechend der von der BNetzA festgestellten jährlichen Annuität, die neben den Mehrerlösen deren Verzinsung in der Rückzahlungsphase berücksichtigt. Die Annuität muss in einen Zins- und einen Tilgungsanteil zerlegt werden. Nur in Höhe des Tilgungsanteils ist die Rückstellung in Anspruch zu nehmen und gegen die Erlösminderung zu buchen.

**Hinweis:** Für integrierte Versorgungsunternehmen stellen sich die aufgeworfenen Fragen insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung der Rückerstattungsansprüche nicht. Die zum 31.12.2008 gebildete und der Sparte „Netzbetrieb“ zugeordnete Rückstellung wird jedoch neu zu bewerten sein.

#### 4. Fazit

Mit dem vereinfachten Verfahren hat die BNetzA einen für die betroffenen Netzbetreiber überwiegend akzeptablen Weg zur schnellen Erledigung der Mehrerlösabschöpfung angeboten. Während die Mehrerlöse über den Umweg reduzierter Netznutzungsentgelte bei der Mehrzahl der Sondervertragskunden auch tatsächlich ankommen, bleibt dies für die Masse der Haushaltskunden eine offene Frage.

## Ertragswertermittlung von Teilnetzen

### Schwierige, aber lösbare Probleme

**Bei einer objektivierten Ertragsbewertung sind nicht nur eine angemessene Verzinsung der Substanz, sondern auch die weiteren Gewinnchancen aus dem Netzbetrieb zu berücksichtigen. Unverzichtbar ist dabei die differenzierte Betrachtung aller Eingangsdaten.**

#### 1. Einführung: Ermittlung von Einzahlungsüberschüssen als komplexe Aufgabe

Auslaufende Konzessionsverträge und die Suche nach (neuen) Partnern für die sichere Versorgung rücken die Bewertung von Teilnetzen in den Fokus der Entscheidungsfindung. Der Wert der Substanz (= Sachzeitwert) ist noch recht einfach über Leitungslängen, spezifische Preise und Annahmen zur Altersstruktur ermittelbar. Die Ableitung von Einzahlungsüberschüssen für einen Zukunftserfolgswert (= Ertragswert) stellt im regulierten Umfeld jedoch eine komplexe Aufgabe dar.

**Hinweis:** Während der Sachzeitwert in den Endschäftsbestimmungen einer Vielzahl von Konzessionsverträgen als Kaufpreis bei einer Netzübernahme festgelegt wurde, wird mit Verweis auf die Rechtsprechung des BGH („Kaufering-Urteil“) der Ertragswert als Korrekturgröße diskutiert, soweit dieser Ertragswert spürbar unter dem Sachzeitwert liegt.

Das Teilnetz der Kommune muss aus dem gesamten Netzgebiet des bisherigen Netzbetreibers herausgelöst werden. Im Rahmen der aufzustellenden Planungsrechnung sind für dieses Teilnetz sämtliche Erträge und Aufwendungen ohne etwaige Kosten der Netzeinbindung zu planen. Eine „Abkürzung“ der Ertragswertermittlung durch Bezugnahme auf die sog. kalkulatorischen Restwerte des Teilnetzes, die eine regulatorisch zugestandene Eigenkapitalverzinsung ermöglichen, würde dabei zu kurz greifen.

#### 2. Übergang eines Erlösanteils

Die Anreizregulierungsverordnung sieht in § 26 beim Übergang eines Teilnetzes auf einen anderen Netzbetreiber ein gemeinsames Antragsverfahren beider Beteiligten vor. Hierbei sind die jeweiligen Erlösanteile

- bezogen auf das übergehende Teilnetz und
- bezogen auf das verbleibende Netz

anzugeben. Damit ist eine weitere Streitfrage nach dem richtigen Erlösanteil zu lösen, die zudem unmittelbare Rückwirkungen auf die Höhe des Ertragswerts hat. Keine Auswirkungen auf die Höhe des Ertragswerts hat dagegen die eventuelle Verpflichtung aus der Mehrerlösabschöpfung.

Die Übertragung der Versorgungsverhältnisse eines großen Regionalversorgers mit einem zusammenhängenden Netzgebiet und hierfür bestimmter Erlösobergrenze sowie festgelegtem Effizienzwert auf ein im Vergleich sehr kleines Teilnetz mit besonderen Versorgungsverhältnissen lässt die unterschiedlichen Sichtweisen bereits erahnen. Eine Erlösplanung mit dem Preisblatt des abgebenden Netzbetreibers ist dabei nur eine denkbare Lösung. Daneben werden z.B. auch eine individuelle Netzkostenermittlung für das Teilnetz oder die Frage nach den beim abgebenden Netzbetreiber zukünftig entfallenden Netzkosten als Berechnungsbasis diskutiert.

### 3. Effizienzwert des Teilnetzes

Dem Effizienzwert, den die Regulierungsbehörde dem Netzbetreiber mitgeteilt hat, kann keine unmittelbare Bedeutung zukommen. Denn ein objektiver Ertragswert ist nach Kriterien zu ermitteln, die für alle denkbaren Erwerber gleichermaßen gelten. Dabei muss u. E. unterstellt werden, dass sich nur dauerhaft effiziente Netzbetreiber um Konzessionen bewerben. Insoweit ist ein Abweichen von einer 100%-Effizienz nicht angezeigt. Es ist im Regelfall nicht vorstellbar, dass eine fehlende bzw. unzureichende Effizienz des Erwerbers über den Kaufpreis zu Lasten des Veräußerers wirkt. Für die Ertragswertermittlungen aus Sicht des Verkäufers einerseits und des Käufers andererseits mögen hier durchaus andere Annahmen gelten.

### 4. Eigenkapitalverzinsung und weitere Gewinnchancen

Das alleinige Abstellen auf die regulierte Eigenkapitalverzinsung bei der Ableitung der Einnahmeüberschüsse würde deutlich zu kurz greifen.

**Hinweis:** Bei der Bestimmung eines Kapitalisierungszinssatzes zur Diskontierung der künftigen Überschüsse auf den Bewertungsstichtag dürfte u. E.

ein deutlich geringerer Zinssatz anzusetzen sein als die von den Regulierungsbehörden vorgegebenen Eigenkapitalzinssätze. Denn die durch die behördlichen Zinssätze abgegolten Risiken sind in den Planungsrechnungen bereits immanent verarbeitet, so dass eine erneute Berücksichtigung im Kapitalisierungszinssatz zu einem Doppelansatz der Risiken bei der Wertermittlung führen würde.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der zukünftige Netzbetreiber auf eine Gewinnerzielungsabsicht verzichtet – insbesondere auch dann, wenn er nicht Eigentümer des Netzes wird.

**Bei langfristiger Betrachtung ist davon auszugehen, dass Regulierungsexzesse auch wieder korrigiert werden.**

Mit einer behördlich festgelegten Erlösobergrenze für die verbleibende erste Regulierungsperiode und die zukünftige zweite Regulierungsperiode liegt die Chance zur Gewinnrealisierung in der Ausgestaltung von Dienstleistungsverträgen für die unterschiedlichen Teilaufgaben des Netzbetreibers. Dabei folgt die Ableitung

des Aufwands für den Netzbetrieb den Marktverhältnissen und ist deutlich von der Frage nach dem Ergebnis einer möglichen Kostenprüfung durch die Regulierungsbehörde abzugrenzen.

Der Wettbewerb um Netzkonzessionen wird nicht allein durch die Erzielung einer angemessenen Verzinsung der Substanz durch den Eigentümer getrieben, sondern auch durch die Gewinnchancen bei einer kostengünstigen Erledigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs, die beim Pachtmodell auch die Ertragssituation beim Dienstleister aus netzspezifischen Dienstleistungen mit einbeziehen sollte. Insoweit ist bei der Ermittlung der Einnahmeüberschüsse der Dienstleistungsbereich für das Teilnetz nicht außen vor zu lassen.

### 5. Investitionen und Nachhaltigkeitsjahr

Ob und in welchem Umfang sich Investitionen im Anschluss an die zweite Regulierungsperiode rentieren, bleibt in der Regel so ungewiss wie in dem Zeitraum davor. Für Energieversorger liegen die Investitionsrisiken lediglich weniger in Marktentwicklungen als in der durch die Politik vorgegebenen Entwicklung der Regulierungsbedingungen. Aufgrund des sehr langfristigen Betrachtungszeitraums ist dabei immer davon auszugehen, dass Regulierungsexzesse auch wieder korrigiert werden, so

dass effiziente Marktteilnehmer langfristig die angemessenen Gewinne, die ihnen das Energiewirtschaftsgesetz zugesteht, auch tatsächlich erzielen können.

Aufgrund des Einflusses auf den Ertragswert sind die Chancen und Risiken in der Substanz abzuwägen. Auch wenn eine detaillierte Altersstruktur oft nicht verfügbar ist, kann durch belegbare Annahmen eine nachhaltige Investitionsrate ermittelt werden, die dem Zustand und Alter der Anlagen Rechnung trägt. Damit kann gezeigt werden, dass sich Ertragswert und Sachzeitwert in Abhängigkeit vom Alter eines Netzes immer in die gleiche Richtung bewegen.

**Empfehlung:** Bei der Ertragswertermittlung für Teilnetze kann bei unkritischer Übernahme von Erlösanteilen, Effizienzwerten, behördlich festgelegten Eigenkapitalzinssätzen und Reinvestitionsraten das Ziel einer objektivierten Wertermittlung deutlich verfehlt werden. Geboten ist vielmehr eine differenzierte Betrachtung aller Eingangsdaten.

## Verbot von Nebenleistungen „im Zusammenhang“ mit Konzessionsverträgen

### Abgrenzung zulässiger Leistungen

Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) verbietet in weitem Umfang die Gewährung von Nebenleistungen abseits von Konzessionsabgaben. Zulässig sind nur besonders beschriebene Leistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Konzessionsvertrags.

#### 1. Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistungen

Bei der Neuvergabe von Konzessionen für Strom- und Gasnetze werden heute keine Gebietsmonopole mehr übertragen. Stattdessen erwirbt der Netzbetreiber nur noch das Recht, seine Leitungen in den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde zu legen bzw. dort betreiben zu dürfen (sog. einfache Wegenutzungsrechte).

Die Gemeinde und die interessierten Versorger haben im Zusammenhang mit dem Abschluss solcher Konzessionsverträge u. a. zu beachten, dass die KAV bestimmte Restriktionen für die der Gemeinde gewährten Gegenleis-

tungen vorsieht. Insoweit ist die grundsätzlich gegebene Privatautonomie durch die Vorschrift des **§ 3 KAV** eingeschränkt.

Als **Hauptleistung** sind Konzessionsabgaben vorgesehen, die sich nach Art und Menge der angeschlossenen Netznutzer bemessen. Andere Leistungen als Konzessionsabgaben werden als sog. **Nebenleistungen** bezeichnet. Für sie gelten die **Restriktionen des § 3 KAV**.

#### 2. Erlaubte und verbotene Nebenleistungen

Danach sind neben Konzessionsabgaben ausdrücklich nur erlaubt:

- **Gemeinderabatte** auf die Netznutzungsentgelte für den Eigenverbrauch der Gemeinde;
- **Folgekostenvergütungen**, dies sind die beim Netzbetreiber in Folge gemeindlicher Baumaßnahmen entstehenden Kosten (z.B. der Umlegung von Versorgungsleitungen);
- **Verwaltungskostenzuschläge**, also Kosten für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Konzessionär zu dessen Vorteil erbringt (zu beachten ist, dass eine übermäßige Pauschalierung unzulässig ist, erforderlich ist demgegenüber eine genaue Aufschlüsselung).

Verboten sind dagegen nach § 3 Abs. 2 KAV

- **Finanz- oder Sachleistungen** ohne angemessene Gegenleistung: Hierunter fällt auch die Einräumung nicht marktgerechter Konditionen in anderen Verträgen, die in zeitlicher und/oder sachlicher Nähe zum Konzessionsvertrag abgeschlossen werden;
- **Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen** ohne angemessenes Entgelt.

#### 3. Zulässigkeit energiepolitischer Leistungen

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 KAV zulässig sind dagegen ausdrücklich sog. energiepolitische Leistungen. Diese sind beschrieben als

- Leistungen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder
- Leistungen für Maßnahmen, die dem rationellen, sparsamen oder ressourcenschonenden Umgang mit der Energieart des Konzessionsvertrags dienen.

Denkbar wären in diesem Zusammenhang etwa Unterstützungsleistungen der Versorger bei der Aufstellung von

Energiekonzepten, der Förderung rationellen Umgangs mit Energie, der Förderung von Energiesparlampen oder von energiesparenden Geräten, der Energieberatung sowie bei dem Verleih von Messgeräten.

**Der Erfolg von Abschirmungs- und Umgehungsgestaltungen bleibt sehr zweifelhaft.**

#### 4. Direkter Zusammenhang immer schädlich

Auch energiepolitische Leistungen stehen indes nach § 3 Abs. 2 KAV unter dem Vorbehalt, dass sie „nicht im Zusammenhang mit der Verlängerung oder dem Abschluss von Konzessionsverträgen stehen“ dürfen. Hierbei ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass derartige Leistungen – wie auch immer sie bezeichnet oder ausgestaltet sein mögen – oft in mehr oder weniger engem zeitlichen Konnex mit einem Konzessionsvertrag stehen. Abgekoppelt von diesem Vertrag wird ein Netzbetreiber wohl nur sehr selten bereit sein, solche Leistungen zuzusagen, wenn ihm hierdurch finanzielle Aufwendungen entstehen.

Ob ein Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag erfolgreich verneint werden kann, ist auch abhängig von der Art der Ausgestaltung solcher Leistungen. Den Verdacht eines direkten Zusammenhangs nahe legen dürften

- direkte Verknüpfungen mit der Laufzeit,
- der Gleichlauf von Kündigungsrechten mit solchen im Konzessionsvertrag oder
- Freiwilligkeitsvorbehalte bei der Auflösung des Konzessionsvertrags.

Ob sich die Einbindung des Netzversorgers in eine gesellschaftsrechtliche Struktur zur Abschirmung eignet (Gründung einer Energieagentur, Erwerb einer Beteiligung an einer gemeindlich beherrschten Netzgesellschaft o.Ä.), lässt sich meist nur anhand der spezifischen Regelungen solcher Konstrukte und der sonstigen Umstände klären.

#### 5. Konsequenzen bei Umgehungsgestaltungen

Auch bei gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen gilt jedoch das Verbot unentgeltlicher oder zu Vorzugspreisen erbrachter Leistungen in jeglicher Form. Umgehungsgestaltungen, die etwa statt einer direkten Nebenleistung zum Konzessionsvertrag einen überhöhten Kaufpreis für eine mit „normalem“ Konzessionsvertrag ausgestattete Netzgesellschaft vorsehen, dürften ebenfalls vom gesetzlichen Verbot erfasst sein.

Anderes kann nur gelten, soweit die Gestaltung lediglich in zeitlicher Nähe liegt, dabei aber ernstzunehmende

und nachvollziehbare andere Gründe oder Motive erkennen lässt (z.B. Eigeninteresse des Versorgers hinsichtlich Werbung, Kundenbindung etc., Kooperation mit Endkunden bei Zählerablesung, Hausanschlusswartung). In diesen Fällen dürfte der

Nachweis eines Zusammenhangs mit dem Konzessionsvertrag schwerer fallen.

Dagegen dürfte das vollständige Fehlen solcher Gründe bei Vorliegen zeitlicher Nähe und wirtschaftlicher Unangemessenheit ein deutlicher Hinweis auf mögliche gesetzwidrige Zusammenhänge sein.

## Verkehrswirtschaft

### Anreizsystem für die wirtschaftliche Geschäftsführung

#### Anforderungen gem. Anhang zur EG-VO 1370/2007

**Zur Gewährung einer Ausgleichsleistung enthält der Anhang zur EG-VO 1370/2007 differenzierte Regeln für die in Art. 6 Abs. 1 genannten Fälle. Einschlägig ist insbesondere Nr. 7 1. Spiegelstrich des Anhangs, wonach das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen einen Anreiz geben muss zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar zu sein hat.**

#### 1. Anwendung der Anhang-Regelungen

Nach Nr. 28 der Erwägungsgründe der EG-VO können die zuständige Behörde und der Betreiber durch Anwendung des Anhangs beweisen, dass keine Überkompensation vorliegt. Dabei ist dem Berechnungsmodell des Anhangs „gebührend Rechnung zu tragen“. Nach herrschender Meinung sind die Regelungen des Anhangs auch bei Übergangsregelungen, insbesondere in Fällen von Bestandsbetrauungen, anzuwenden.

Details regelt Nr. 7 1. Spiegelstrich des Anhangs, wonach das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen einen Anreiz geben muss zur wirtschaftlichen, objektiv nachprüfbaren Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes.

## 2. Ausgestaltung einer Anreiz-Regelung

### 2.1 Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Anreizes

Ein wirtschaftlicher Anreiz ist dann gegeben, wenn in den vertraglichen oder sonstigen Regelungen zur Ausgleichsgewährung Kosteneinsparungen dem Betreiber (ganz oder anteilig) zugute kommen und er (ganz oder anteilig) das Marktrisiko aus den Einnahmen trägt (z.B. Netto-Vertrag); dies darf nur nicht dazu führen, dass eine angemessene Kapitalrendite überschritten wird.

Bei der Ausgestaltung einer Anreizregelung zur wirtschaftlichen Geschäftsführung im Rahmen eines Ausgleichsystems sind aus rechtlicher und praktischer Sicht die Bestandsbetrauung und die unmittelbare Anwendung der EG-VO zu unterscheiden.

### 2.2 Bestandsbetrauung (Altmark-Trans)

Bei einer Bestandsbetrauung nach EuGH im Sinne der „Altmark-Trans“-Entscheidung liegt dem Sollwert des Ausgleichs im Ausgangsjahr eine Überprüfung gemäß Kriterium 4 (K4) zugrunde. Bei sachgerechter Umsetzung muss im System also ein objektiv nachprüfbarer wirtschaftlicher Maßstab berücksichtigt werden.

Bei längeren Laufzeiten werden üblicherweise neben Regelungen zur Überprüfung von Fortschreibungsmechanismen auch Regelungen zur periodischen Prüfung des Vergleichsmaßstabs K4 „durchschnittlich, gut geführt“ getroffen, welche u.E. ausreichende wirtschaftliche Anreizregelungen im Sinne des Anhangs darstellen. Bei einer „Überschreitung“ des K4-Maßstabs wird der Sollausgleich nämlich gekürzt.

### 2.3 Unmittelbare Anwendung des Anhangs zur EG-VO

Bei Direktvergaben, allgemeinen Vorschriften und in Fällen der freiwilligen Anwendung der EG-VO kommt Nr. 7 1. Spiegelstrich des Anhangs unmittelbar zur Anwendung. Auch wenn Juristen darüber streiten, ob Nr. 7 1. Spiegelstrich dem Kriterium 4 im Sinne von „Altmark-Trans“ entspricht, kann im Umkehrschluss zu den Ausführungen zu Bestandsbetrauungen festgehalten werden, dass bei Vorliegen einer objektiven Prüfung der ex-ante-Angemessenheit des Sollausgleichs (z. B. im Sinne von K4) zugleich ein Anreizsystem zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gegeben ist, wenn der Sollausgleich periodisch überprüft und fortgeschrieben wird.

## 2.4 Objektive Nachprüfbarkeit

Die objektive Nachprüfbarkeit setzt voraus, dass der Betreiber Transparenz gewährt und dass die Überprüfung der Angemessenheit durch einen unbefangenen Gutachter erfolgt, der über entsprechendes Know-how sowie über ausreichende (regionale, überregionale, nationale und internationale) Vergleichsdaten verfügt (vgl. Verfahrenseröffnung im Beihilfebeschwerdeverfahren in der Sache DB Regio Berlin-Brandenburg).

**Fazit:** Ein Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung, die objektiv nachprüfbar ist, kann dadurch gegeben werden, dass die Berechnung des Sollausgleichs im Rahmen einer ex-ante-Angemessenheitsprüfung (im Sinne von K4) in objektiv nachprüfbarer Weise durch einen unabhängigen Sachverständigen anhand von Vergleichswerten erfolgt und periodisch fortgeschrieben wird. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Bestandsbetrauung oder um eine EG-VO-Beträuung handelt. Hierdurch wird auch eine spätere Umstellung von Bestandsbetrauung z.B. auf Direktbetrauung erheblich erleichtert.

## EuGH zur Einhaltung von Transparenzvorgaben

### Anforderungen bei der Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen

**Einen Verstoß gegen die notwendige Beweisführung bei der Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen hat der EuGH kürzlich gerügt. Zu entscheiden hatte das Gericht über einen Sachverhalt, bei dem die Transparenzvorgaben der VO 1191/1969 nicht eingehalten worden waren.**

#### 1. Die Entscheidungsgrundlagen

Grundlage der EuGH-Entscheidung vom 7.5.2009 (C-504/07) war ein Auskunftersuchen eines portugiesischen Gerichts zu einem Fall, in dem im Rahmen einer Beihilfenrüge durch Wettbewerber ein Unternehmen sich nicht in der Lage gesehen hatte, die Kosten für seine unterschiedlichen Tätigkeiten in der Buchhaltung zu separieren.

**Sachverhalt:** Im konkreten Fall erbringen die Unternehmen Carris und STCP Verkehrsleistungen in geographisch abgegrenzten Gebieten auf der Grundlage der ihnen erteilten Verkehrsgenehmigungen. Außerhalb der in den jeweiligen Verkehrsgenehmigungen festgelegten Grenzen betreiben beide Unternehmen zudem Buslinien, auf denen auch andere Unternehmen, darunter die Firma Antrop, tätig sind. Carris und STCP erbringen Beförderungsverkehrsleistungen im Rahmen einer Regelung über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und unterliegen den Vorgaben hinsichtlich der Strecken, Fahrpläne und Tarife.

Wegen der Tätigkeiten von Carris und STCP auf diesen Linien machen Antrop (und andere Unternehmen) eine Wettbewerbsverfälschung geltend. Sie trugen dabei vor, dass sie als Einnahmenquelle nur die Betriebseinnahmen aus den geltenden Tarifen hätten, sodass etwaige Betriebsverluste aus ihrer Tätigkeit ausschließlich durch ihr Eigenkapital gedeckt würden, während etwaige Verluste, Investitionskosten und das Kapital von Carris und STCP durch öffentliche Beihilfen gedeckt würden. Die Gewährung dieser Beihilfen bewirke daher eine Wettbewerbsverzerrung.

## 2. Entscheidung des EuGH

Der EuGH beantwortete das Vorabentscheidungsersuchen des portugiesischen Gerichts unter Hinweis auf Art. 10 der maßgebenden VO Nr. 1191/1969, der verlangt, dass die Höhe von Ausgleichen bei einer Betriebs- und Beförderungspflicht dem Unterschied

- zwischen der Verringerung der Belastung und
- der Verringerung der Einnahmen des Unternehmens im Fall der völligen oder teilweisen Aufhebung der Verpflichtung während des in Betracht kommenden Zeitraums

zu entsprechen hat. Werden jedoch die wirtschaftlichen Nachteile anhand einer Aufschlüsselung der dem Unternehmen aus seiner Verkehrstätigkeit entstehenden Gesamtkosten nach den einzelnen Teilen dieser Verkehrstätigkeit errechnet, entspricht der Ausgleichsbetrag dem Unterschied zwischen

- den Kosten, die dem von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betroffenen Teil der Tätigkeiten des Unternehmens anzulasten sind, und
- den entsprechenden Einnahmen.

Ist dies anhand zuverlässiger Daten der Buchführung nicht möglich und sind dabei insbesondere die zusätzlichen Kosten aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht objektiv zu ermitteln, so sieht das Gericht die Ausgleichsberechnung als nicht mit der VO 1191/1969 in Einklang. Der EuGH stellte dem nationalen Gericht anheim, die daraus zu schließenden Schlussfolgerungen nach nationalem Recht zu ziehen.

## 3. Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung

Schon geraume Zeit besteht nach der VO 1191/1969 für Unternehmen, die neben der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen noch in anderen Bereichen tätig waren oder sind, die Verpflichtung, in einer getrennten Rechnungsführung die Daten differenziert vorzuhalten und eine entsprechende Zuordnung der Aktiva nach geltenden Buchungsregelungen vorzuhalten, also

- zum einen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und
- zum anderen für die anderen Bereiche.

Bei Ausgleichen der öffentlichen Hand muss ein Nachvollzug von öffentlichen Zahlungen stets gewährleistet sein. Die Möglichkeit von Transfers von oder zu anderen Unternehmensbereichen darf daher nicht gegeben sein oder muss jedenfalls in unmittelbar nachvollziehbarer Weise überprüfbar sein.

## 4. Fazit

Der EuGH sieht in einer Nichteinhaltung der Transparenzvorgaben eine Verletzung der VO 1191/1969. Die schon in der VO 1191/1969 festgelegten Grundsätze finden sich in der nachfolgenden EG-VO 1370/2007 wieder (vgl. Anhang zur EG-VO 1370/2007). Darüber hinaus dürften aber für Wettbewerber keine weiteren Legitimationsgründe bzw. Möglichkeiten bestehen, ein Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe nachzuweisen.

**Empfehlung:** Unternehmen, die aufgrund auferlegter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen Ausgleichsleistungen durch öffentliche Kassen erhalten, müssen diese sowohl einnahmen- als auch kostenseitig im Rahmen einer Trennungsrechnung nachweisen können. Es ist daher dringend anzuraten, die zurechenbaren Kosten und Erträge sowie die Ausgleichsleistungen im Rahmen der Buchhaltung gesondert zu behandeln.

## Steuerrecht

# Unternehmereigenschaft im Bereich der Vermögensverwaltung

## Neue Rechtsprechung eröffnet Gestaltungsspielräume

**Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich die Unternehmereigenschaft einer IHK hinsichtlich ihrer Vermietungstätigkeit und damit die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bestätigt (Urteil vom 20.8.2009, Az.: V R 70/05). Die Münchener Richter schließen sich insoweit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) an.**

### 1. Vermietung nach UStG keine unternehmerische Tätigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch tätig. Unter welchen Voraussetzungen ein BgA vorliegt, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Abschnitt 23 Abs. 4 UStR) nach körperschaftsteuerlichen Maßgaben (vgl. § 4 KStG und Richtlinie 6 KStR 2004) zu bestimmen. Die langfristige Vermietung von Grundstücken und Gebäuden fällt als bloße Vermögensverwaltung nicht unter die BgA nach § 4 Abs. 1 KStG und ist somit nach nationalem Umsatzsteuerrecht keine unternehmerische Tätigkeit.

### 2. Neue Optionen aufgrund EuGH-Rechtsprechung

Der EuGH hatte hierzu in seiner Entscheidung vom 4.6.2009 (Rechtssache Salix, Az. C-102/08) festgestellt, dass dieser deutschen Verwaltungspraxis die erforderliche gesetzliche Grundlage in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie fehlt. Öffentlichen Einrichtungen werden somit – zumindest bis zu einer Änderung der relevanten Regelungen des deutschen UStG – erhebliche Gestaltungsspielräume eröffnet. Sie können sich direkt auf das EU-Recht berufen, wenn dieses für sie von Vorteil ist. Damit besteht die Möglichkeit, Grundstücksvermietungen an andere Unternehmer als umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu behandeln und aus den Aufwendungen für die Anschaffung, Errichtung und Unterhaltung der Immobilien den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie gelten öffentliche Einrichtungen als Unternehmer, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, deren Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Dazu hat der EuGH in der Entscheidung „Salix“ klargestellt, dass dieser Wettbewerbsvorbehalt sowohl zugunsten wie zulasten der öffentlichen Hand gilt. Damit können sich jPdÖR auch über die Grundstücksvermietung hinaus auf die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie berufen und die Behandlung als Unternehmer im Sinne des UStG für sich beanspruchen, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer Wettbewerbsverzerrungen zu ihren eigenen Lasten zur Folge hätte.

**Hinweis:** Eine weitere Abkoppelung der Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand vom Körperschaftsteuerrecht könnte sich aus dem noch vor dem BFH anhängigen Revisionsverfahren (BFH-Az. XI R 17/08) ergeben. Der BFH wird darüber zu entscheiden haben, ob die jPdÖR auch dann unternehmerisch im Sinne des UStG tätig ist, wenn der Jahresumsatz aus der wirtschaftlichen Tätigkeit die von den KStR geforderte Grenze von 30.678 € nicht überschreitet.

## Steuerlicher Querverbund: Verwaltungsauffassung bestätigt

### BMF veröffentlicht Klarstellungen

**Das nun vorliegende BMF-Anwendungsschreiben vom 12.11.2009 enthält einige begrüßenswerte Klarstellungen bzw. Ergänzungen, so z.B. hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Zusammenfassung von BgA und zur Definition des Versorgungsbetriebs. Netzverpachtungsbetriebe und Netzbesitzbetriebe werden nun ebenso wie der Betrieb einer Photovoltaikanlage ausdrücklich den Versorgungsbetrieben zugerechnet.**

Hinsichtlich des Umfangs der begünstigten Dauerverlustgeschäfte haben sich dagegen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung ergeben. Es bleibt somit dabei, dass die Wirtschaftsförderung sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Verpachtung von Stadthallen und Bürgerhäusern nach Verwaltungsauffassung nicht zu den begünstigten Dauerverlustbetrieben zählen und Verluste in diesem Bereich als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren sind.

**Hinweis:** Das BMF-Anwendungsschreiben wurde am 12.11.2009 auf der Homepage des BMF veröffentlicht ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)). Wir haben bereits im PKF-Themenheft 03/09 über den im Sommer 2009 bekannt gewordenen Entwurf des Anwendungsschreibens berichtet.

## Vergaberecht

### Vergabefreie Inhouse-Geschäfte auf dem EuGH-Prüfstand

#### Konkretisierung des Inhouse-Merkmals der „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“

**Der EuGH hat sich aktuell zur Ausgestaltung des vergabefreien Inhouse-Geschäfts, insbesondere zu dem Inhouse-Merkmal der Kontrolle, eingehend geäußert. Gelegenheit dazu bot ein Vorabentscheidungsersuchen eines italienischen Gerichts.**

Von allgemeiner Bedeutung sind insbesondere die Ausführungen des EuGH (Urteil vom 10.9.2009, Rechtssache C-573/07 – Se.T.Co) zur Möglichkeit der Kontrolle über eine Aktiengesellschaft sowie zu dem Grad der Marktöffnung dieser Gesellschaft.

#### 1. Aktiengesellschaft grundsätzlich inhouse-tauglich

Zunächst wiederholt der EuGH seine Ansicht, dass grundsätzlich auch eine Aktiengesellschaft vergaberechtsfrei beauftragt werden kann, wenn die Satzung eine wirksame „Kontrolle wie über eine Dienststelle“ erlaubt. Dem stehe auch nicht der Umstand entgegen, dass die Satzung der Aktiengesellschaft grundsätzlich die Aufnahme von Aktionären zulässt, die nicht öffentliche Auftraggeber (also z.B. private Investoren) sind. Die bloße Möglichkeit, dass sich Privatpersonen am Kapital der Gesellschaft beteiligen können, reicht – so der EuGH – zur Verneinung einer Kontrolle allein jedenfalls nicht aus (Tz. 51 des Urteils). Damit sei es nicht erforderlich, in der Satzung einer Aktiengesellschaft zwingend zu regeln, dass Kapitalanteile nicht an Private veräußert werden dürfen. Das ändere allerdings nichts daran, dass nach wie vor jede tatsächliche Beteiligung Privater inhouse-schädlich ist, da in diesem Fall keine Kontrolle „wie über eine Dienststelle“ gegeben sein kann.

**Hinweis:** Dieses Kriterium ist den weiteren Ausführungen des EuGH zufolge in der Regel im Zeitpunkt der Vergabe des Auftrags zu beurteilen, wobei eine zeitnah nachfolgende Anteilsveräußerung auf Umgehungstatbestände hin untersucht werden müsse.

Festzuhalten bleibt, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft grundsätzlich inhouse-tauglich ist, auch wenn sie in ihren Statuten die Beteiligung Privater nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat oder ausschließen kann. Bisher war aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (in Sachen Carbotermo) und des BGH (Urteil vom 3.7.2008, Az.: I ZR 145/05) angenommen worden, dass allein die Möglichkeit der Beteiligung Privater an der AG deren Inhouse-Fähigkeit ausschließen könne.

#### 2. Gemeinsame Kontrolle mehrerer Gemeinden möglich

Weiterhin bestätigt der EuGH ausdrücklich seine Rechtsprechung zur gemeinsam ausgeübten Kontrolle über Inhouse-Gesellschaften: Zugelassen wird explizit die Möglichkeit, dass mehrere öffentliche Stellen (Kommunen) eine Gesellschaft, deren Anteile sie gemeinsam halten und der sie eine gemeinwirtschaftliche Aufgabe übertragen haben, auch gemeinsam kontrollieren können.

#### 3. Beschränkung der Inhouse-Tätigkeit auf das Gebiet des öffentlichen Auftraggebers?

Im EuGH-Urteil finden sich aber auch Hinweise auf eine mögliche weitere Einengung der Inhouse-Kriterien. Enthalten sind diese in Äußerungen des Gerichts zum Grad der Marktöffnung und zum Geschäftsbereich einer Inhouse-Gesellschaft. Im Urteilsfall war eine Aktiengesellschaft, deren Aktionäre ausschließlich Kommunen waren, ausschreibungsfrei mit der kommunalen Abfallentsorgung beauftragt worden. Die Gesellschaft war hinsichtlich ihres Wirkungsbereichs auf das geografische Gebiet ihrer Aktionäre beschränkt. Sie erbrachte ihre Leistungen weiterhin laut Satzung „für die beauftragenden Gesellschafter im Rahmen eines Ausschließlichkeitsverhältnisses im örtlichen Zuständigkeitsbereich“.

Daneben war der Gesellschaft eine Tätigkeit für private Dritten nur gestattet, wenn sie „nicht den Gesellschaftszwecken zuwiderläuft oder wenn es deren Verwirklichung begünstigt.“ Diese Möglichkeit zur Eingehung von Geschäftsverbindungen mit Dritten sah das Gericht zwar

nicht grundsätzlich als inhouse-schädlich an. Vielmehr sei ein solches Vorgehen erlaubt, wenn die wesentliche Tätigkeit, die in der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen für die Gesellschafter bestand, lediglich ergänzt werde. Allerdings beschied das Gericht zusammenfassend, dass eine Inhouse-Fähigkeit nur gegeben ist, wenn „die Tätigkeit der genannten Gesellschaft auf das Gebiet der genannten Körperschaften begrenzt ist und im Wesentlichen für diese ausgeübt wird.“ Die damit ausgesprochene örtliche Begrenzung der Inhouse-Tätigkeit auf das Gebiet der beauftragenden Körperschaften ist in dieser Deutlichkeit erstmalig erfolgt. Dies könnte darauf hindeuten, dass der EuGH die Reichweite der Betätigung von Inhouse-Gesellschaften enger fassen und auf das Gebiet der beauftragenden öffentlichen Stellen beschränken möchte.

**Wird ab 1.1.2010 in NRW die Pflicht bestehen, individualisiert und unter Namensnennung die Bezüge von Geschäftsführungen, Aufsichtsräten, Beiräten und ähnlichen Gremien zu veröffentlichen?**

dem Transparenzgesetz NRW das Ziel, dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei öffentlichen Unternehmen Rechnung zu tragen. Dies gelte insbesondere für die Frage, welche Vergütungen Vorstände und Geschäftsführer sowie Mitglieder von Aufsichtsgremien für ihre Tätigkeit erhalten.

**Empfehlung:** Konflikte könnten sich ergeben mit den in deutschen Gemeindeordnungen verschiedentlich anzutreffenden Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets (z. B. § 107 Abs. 3 GO NRW). Ob sich die Rechtsprechung des EuGH in diesem Punkt verfestigt, wird aufmerksam zu verfolgen sein.

## Corporate Governance

# Neuregelung zur Offenlegung von Bezügen geplant

## Gesetzliche Festschreibung statt freiwilliger Selbstverpflichtung

**Einen Gesetzentwurf zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen (Transparenzgesetz) hat der Landtag NRW am 5.11.2009 in erster Lesung verhandelt. Worauf müssen sich die betroffenen Vorstände, Aufsichts- und Beiräte etc. einrichten?**

### 1. Zielsetzungen des Gesetzgebungsprojekts

Die Landesregierung, die darin uneingeschränkt von der SPD und Bündnis90/Grüne unterstützt wird, verfolgt mit

### 2. Regelungsgegenstände: Welche Transparenzverpflichtungen für wen?

Für Vorstände und Aufsichtsräte von kommunal beherrschten Unternehmen soll u.a. ein Gleichklang hinsichtlich der für jedermann erkennbaren Bezüge von Bürgermeistern, Beigeordneten und Amtsleitern hergestellt werden. Der damit verbundene Eingriff in das informelle Selbstbestimmungsrecht der von der Veröffentlichung betroffenen Einzelpersonen sei durch den Transparenzzweck gerechtfertigt.

Der Gesetzentwurf sieht für wirtschaftlich tätige Unternehmen privater und öffentlicher Rechtsform, an denen das Land NRW oder die Kommunen beteiligt sind, eine Pflicht vor, individualisiert und unter Namensnennung die Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungen, Aufsichtsräten, Beiräten und ähnlichen Einrichtungen zu veröffentlichen. Veröffentlichungspflichtig sollen auch Vorteile sein, die Mitgliedern von Aufsichtsräten, Beiräten usw. für persönlich erbrachte Leistungen (insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen) gewährt werden. Da dem Land für eine unmittelbare Verpflichtung von Unternehmen privater Rechtsform (diese fallen unter das GmbHG, AktG, HGB usw.) die Gesetzgebungskompetenz fehlt, zielt der Gesetzentwurf darauf, die vom jeweiligen Gesellschafter in die Gremien entsandten Personen zu verpflichten, die Transparenzgebote in den Gremien umzusetzen (bei unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Mehrheitsbeteiligungen) bzw. auf eine Umsetzung hinzuwirken (bei Beteiligungen von mindestens 25%).

Gründungen solcher Gesellschaften dürfen nur erfolgen, wenn die Einhaltung der Transparenzvorgaben gesichert ist. Soweit Länder und Kommunen einzeln oder gemeinsam an wirtschaftlichen Unternehmen in öffentlicher Rechtsform beteiligt sind, sind die Unternehmen selbst Adressaten der Veröffentlichungsverpflichtungen. Gleich-

artige Verpflichtungen treffen u. a. Landesbetriebe und -sondervermögen und sollen für kommunale Sondervermögen mittels eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens (Ergänzung der EigenbetriebsVO und der GemeindekrankenhausbetriebsVO) installiert werden.

### 3. Anwendungsbestimmungen

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzesentwurfs sollen die Neuregelungen erstmals bereits für Geschäftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

**Hinweise:** Der Gesetzentwurf vom 27.10.2009 (Drucks. 14/10027) sowie ein Mitschnitt der Lesung vom 5.11.2009 sind unter dem Internet-Auftritt des Landtages abrufbar ([www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB\\_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/Aktuelle\\_Beratungsergebnisse.jsp](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/Aktuelle_Beratungsergebnisse.jsp)).

**Abb.: Überblick zum Inhalt des Entwurfs eines Transparenzgesetzes NRW**

Art.	Regelungsgegenstand
1	Änderungen der Landeshaushaltsordnung zu Landesbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§§ 65 - 65 c LHO) und bestimmten landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 112 LHO).
2	Einführung eines zeitlich bis 31.12.2014 befristeten neuen Gesetzes zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungsoffenlegungsgesetz), das für Unternehmen in der Rechtsform landesunmittelbarer Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten soll.
3	Änderungen des Sparkassengesetzes, mit denen zusätzlich geregelt werden soll, dass Verträge über Leistungsbeziehungen zwischen Verwaltungsratsmitgliedern und der Sparkasse bzw. von ihr beherrschten Unternehmen von der Zustimmung des Verwaltungsrats abhängen und bereits die Vertragsanbahnung anzuzeigen ist.
4	Änderungen der Vorschriften der Gemeindeordnung über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden in Unternehmen und Einrichtungen privaten (§§ 108, 113 GO) und öffentlichen Rechts (§ 114 a). Die geänderten Vorschriften sollen nicht nur für neue, sondern auch für bereits bestehende Beteiligungen gelten. Der Gesetzentwurf enthält dazu beispielsweise die Pflicht der Gemeindevertreter, auf entsprechende Anpassungen der Gesellschaftsverträge hinzuwirken. Bisher ist eine Befristung bis Ende 2012 vorgesehen.

### Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Themen Öffentlicher Sektor können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF\* Themen Öffentlicher Sektor dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen.